

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 4. März 2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99), in der Fassung ab dem 9. April 2004, hat der Senat der Hochschule Aalen am 27. Januar 2016 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 4. März 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 2 Abs. 2

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4

In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ der Text „die sich im Wintersemester 2015/2016 im 10. oder einem höheren Fachsemester befinden und „ eingefügt.

In Abs. 4 wird als letzter Satz der Text „Für Studierende die sich im Wintersemester 2015/2016 im 9. oder einem niedrigeren Fachsemester befinden, findet diese Regelung keine Anwendung.“ eingefügt.

Geändert wird § 5 Abs. 2 und 4

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 6

In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 9 Abs. 4, 5 und 9

In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Modul-“ durch das Wort „Modulprüfung“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Modul-“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 10b Abs. 3 Nr. 5, 7, 9 und 10

In Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 7 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 9 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Nr. 10 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 13 Abs. 2 Nr. 2

In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

§ 13 a Zentrales Praktikantenamt wird ersatzlos gestrichen

Der Text von § 13a wird gestrichen und durch die Worte „nicht besetzt“ ersetzt.

Geändert wird die Überschrift zu Abschnitt IV

In der Überschrift zu IV. Abschnitt wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 14 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 3

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 15 Abs. 2

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 19 Abs. 2, 3 und 5

In Abs. 2 wird der Text „Unbenotete Module sind nicht zulässig. Ausnahme hiervon ist das Praktische Studiensemester, sowie das Modul Studium Generale, welche jedoch mindestens „bestanden“ sein müssen.“ durch die Worte „Nicht besetzt.“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort ersetzt.

In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ und jeweils das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 3 wird jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 20 Abs. 1, 2 und 3

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Teilmoduls“ durch den Text „der Teilleistung“ und das Wort „Teilmodulnote“ durch das Wort „Teilleistungsnote“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 21 Abs. 3 Nr. 3 Abs. 4, 7, 8, 9 und 10

In Abs. 3 Nr. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 werden die Worte „soll spätestens“ durch das Wort „kann“ ersetzt
Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

In Abs. 7 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 8 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 9 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 10 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 24 Abs. 6

In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „wird“ der Text „bei nicht benoteten Leistungen“ gestrichen.

In Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „aufgenommen“ der Text „bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht.“ gestrichen.

Geändert wird § 25 Überschrift und Abs. 1, 2, 3, 4 und 5

In der Überschrift zu § 25 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 25a Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 26 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 27 Abs. 1

In Abs. 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 28 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilnoten“ durch das Wort „Teilleistungsnote“ ersetzt.

Geändert wird § 29 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfung“ sowie jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 30 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

Geändert wird § 31 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 32 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 33 Abs. 1 und 2

In Abs. 1 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 2 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 35 Abs. 5

In Abs. 5 wird jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 37 Abs. 1,

In Abs. 1 wird das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 37 Abs. 2 und 5

In Abs. 2 wird das Wort „Modulnoten“ durch das Wort „Teilleistungsnoten“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Wort „Modulteilprüfung“ durch das Wort „Teilleistung“ ersetzt.

Geändert wird § 41 Abs. 2

In Abs. 2 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 46

Als neuer Abs. 3 wird der Text „Eine Beurlaubung im ersten Studiensemester eines Studienganges ist nicht zulässig, es sei denn dass der Studierende den Grund für das Urlaubssemester nicht selbst zu vertreten hat.“ eingefügt.

Die nachfolgende Numerierung ändert sich entsprechend.

In Abs. 5 wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

➤ Besonderer Teil

Geändert wird § 48 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 erster Punkt wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 zweiter Punkt wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 1 dritter Punkt wird das Wort „Modul“ durch das Wort „Modulprüfungen“ und jeweils das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Zeile „Nr.“, Spalte „Inhalt“ das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Zeile „Modul/Teilmodule“, Spalte „Spalte“ das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Zeile „Modul/Teilmodule“, Spalte „Inhalt“ das Wort „Teilmodul“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Abs. 3 wird in der Zeile „Art“, Spalte „Inhalt“ das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 49a Abs. 3 Studiengang Augenoptik / Augenoptik und Hörakustik Studienschwerpunkt Augenoptik (A)

In Abs. 3 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 49b Abs. 4 Studiengang Augenoptik / Augenoptik und Hörakustik Studienschwerpunkt Augenoptik und Hörakustik (AH)

In Abs. 4 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 51 Chemie

Neu eingefügt nach der Überschrift wird folgender Text:

I - Präambel – Qualifikationsziele

Absolventen des Bachelor-Studiengangs Chemie mit den grundständigen Schwerpunkten Analytische Chemie und Biologische Chemie sind darauf vorbereitet, ingenieurwissenschaftliche und technische Aufgaben in allen Bereichen der Laborchemie und chemischen Verfahrenstechnik zu lösen.

In den ersten Semestern eignen sich die Studierenden naturwissenschaftliche und mathematisch-physikalische Grundkenntnisse an. Sie beherrschen die Grundlagen der Anorganischen-, Organischen und Analytischen Chemie sowie Grundkenntnisse in der Biotechnologie, können diese auf viele Aufgabenstellungen anwenden, können verschiedenste Synthesvorschriften analysieren und Kalibrierverfahren in der Praxis erstellen.

Spezialwissen aus wichtigen Bereichen der Chemie erlangen die Studierenden in den möglichen Vertiefungen „Analytische Chemie“ (AC) sowie der „Biologischen Chemie“ (BC).

Schwerpunkt AC: Absolventen haben einen breiten und vertieften Überblick über chemisch analytische spektroskopische Verfahren sowie chemisch-analytische massenspektrometrische Technologien im Bereich Analytische Chemie. Sie können passende analytische Techniken für unterschiedliche Fragestellungen auswählen, die Ergebnisse bewerten und komplette Methodvalidierungen durchführen. Dabei sind sie auch in der Lage, analytisch quantitative und strukturanalytische Fragestellungen zu berücksichtigen. Die komplexen Fragestellungen werden von den Absolventen entsprechend den Regeln der Analytischen Methodik beantwortet und bewertet.

Schwerpunkt BC: Absolventen verfügen über breite Kenntnisse im Bereich Biotechnologie und Mikrobiologie sowie der biochemischen Verfahrenstechnik können Laborversuche entwickeln und durchführen um biochemische Fragestellungen zu beantworten.

Absolventen sind insbesondere in der Lage die kombinierten Fragestellungen von biologischer Chemie und Analytischer Chemie zu bearbeiten. Sie beherrschen das biochemische Arbeiten im Labor als auch die zugehörigen analytischen Verfahren auszuwählen und weiterzuentwickeln.

Die hier angewandten Methoden befähigen die Absolventen, auch über die Spezialisierung hinausgehende ingenieurwissenschaftliche Problemstellungen der Chemie und Biologischen Chemie zu analysieren, zu beurteilen und zu lösen. Aufgrund vieler Praktika und Seminare haben sie ein hohes Maß an

- Vielseitigkeit und Kreativität
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Sicherheit in der Anwendung von Methoden zur Lösung komplexer Probleme erlangt.

Sie sind in der Lage, auch komplexe Sachverhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren. Absolventen des Studiengangs können sich selbstständig in neue Themengebiete der Chemie einarbeiten, Informationen bewerten und praktische Schlussfolgerungen daraus ziehen. Da die Chemie starkem technologischem Wandel unterliegt, sind die Absolventen sensibilisiert, sich stetig über verschiedene Medien fortzubilden.

II - Studienaufbau und -umfang

Geändert wird § 51 Nr. II Abs. 11 Buchstabe a und b und Abs. 12 - Chemie

In Nr. II Abs. 11 Buchstabe a wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort „Teilmodulprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Nr. II Abs. 11 Buchstabe b wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

In Nr. II Abs. 12 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 54 Internationale Betriebswirtschaftslehre

Neu eingefügt nach der Überschrift wird folgender Text:

I - Präambel – Qualifikationsziele

Absolventen des Bachelor-Studiengangs Internationale Betriebswirtschaft mit den Schwerpunkten Finance, Accounting & Taxation, International Program und Marketing erwerben eine umfassende Qualifikation für anspruchsvolle Tätigkeiten in der globalisierten Wirtschaft.

Im Grundstudium wird neben der Vermittlung des unerlässlich notwendigen Fachwissens bereits im Rahmen von ersten Projektarbeiten die praxisbezogene Anwendung des erworbenen Wissens eingeübt. Dabei wird begleitend zur verbindlichen Sprachausbildung in englischer und spanischer oder französischer Sprache von Anfang an Gelegenheit gegeben, die erworbenen Fachkenntnisse mehrsprachig und im interkulturellen Kontext anzuwenden.

Vor der Erlangung weiteren Fachwissens im gewählten Schwerpunkt werden insbesondere quantitative Lehrinhalte aller Absolventen vertieft und durch das anschließende obligatorische Auslandspraktikum Gelegenheit gegeben, die erworbenen Fachkenntnisse in der internationalen Arbeitswelt anzuwenden. Nach Rückkehr aus dem Ausland bilden die Studierenden ihr individuelles Profil in den abschließenden Semestern im selbstgewählten Schwerpunkt weiter aus, wobei großer Wert auf die Bearbeitung praktischer Problemstellungen in Teams gelegt wird.

Schwerpunkt Finance, Accounting & Taxation:

Die Absolventen haben vertiefende Kenntnisse über die verflochtenen Materien der Finanzierung, des Rechnungswesens und der betrieblichen Steuerlehre erworben. Insbesondere werden eigene gestalterische Fähigkeiten auf Basis des erworbenen Fachwissens vermittelt, die die Absolventen befähigen, eigenverantwortlich zu handeln und Ergebnisse zu prüfen.

Schwerpunkt International Program:

Die Absolventen können internationale wirtschaftliche Fragestellungen einordnen und lösen. Hierzu trägt insbesondere das obligatorische Auslandsstudium im Anschluss an das ebenfalls obligatorische Auslandspraktikum bei. Die Absolventen zeichnen sich darum durch ein besonders hohes Maß an interkultureller Kompetenz und Selbstständigkeit aus.

Schwerpunkt Marketing:

Die Absolventen weisen breit gefächerte Kenntnisse in Marketingfragen auf. Sie werden dadurch in die Lage versetzt komplexe Fragestellung des Marketings, insbesondere aus dem Bereich des CRM unter Einbezug von IT-Systemen und sozialer Medien, zu lösen. Den Anforderungen, die die zunehmende Bedeutung moderner Kommunikation in internationalen Unternehmen und Teams mit sich bringt, sind die Absolventen daher gut gewachsen. Über die Spezialisierung in den Schwerpunkten hinaus erfahren die Absolventen infolge umfangreicher Teamarbeit in Praxisprojekten mit internationalem Hintergrund eine Ausprägung Ihrer sozialen Fähigkeiten, die sich u.a. in hoher Selbstständigkeit, Flexibilität und Sensibilisierung für interkulturelle Unterschiede niederschlagen.

An der Hochschule Aalen ist in jedem Studiengang die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert. Die Hochschule Aalen setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. In der für das Studium Generale erstellten Richtlinie werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. Um die Studierenden für das Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich, Soft-Skills im Studium zu integrieren. Für das Studium Generale wird in jedem Semester ein umfangreiches Angebot erstellt. Die Inhalte der Themenbereiche können abhängig von den Lehrkräften, Professoren und sonstigen Dozenten in jedem Semester verschieden gestaltet sein. Die Veranstaltungsformen zum

Studium Generale sind sehr mannigfaltig und umfassen beispielsweise öffentliche Vorträge, Seminar, Tätigkeiten in sozialen Einrichtungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien. Die sehr fundierte Ausbildung in den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, sowie die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung wird durch das zivilrechtliche Engagement der Absolventen abgerundet, so sind sie für eine internationale managementfokussierte Karriere in allen wirtschaftlichen Bereichen gut gerüstet, von multinationalen Konzernen bis hin zu hochspezialisierten Beratungsgesellschaften.

II - Studienaufbau und -umfang

Geändert wird § 54 Nr. II Abs. 1 Buchstabe a – Internationale Betriebswirtschaft

In Nr. II Abs. 1 Buchstabe a wird das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 55 Nr. II Abs. 8 - Kunststofftechnik

In Nr. II Abs. 8 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 56 Nr. II Abs. 9 – Allgemeiner Maschinenbau

In Nr. II Abs. 9 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 57 Optoelektronik/Lasertechnik

Neu eingefügt nach der Überschrift wird folgender Text:

I - Präambel – Qualifikationsziele

Der Bachelorstudiengang Optoelektronik / Lasertechnik ist auf die Berufspraxis hin orientiert und zielt insbesondere auf Kompetenzen in den Bereichen Optik, Elektronik, Technische Informatik und Management. Es werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen vermittelt, die in den Masterstudiengängen vertieft werden können.

Im Studiengang Optoelektronik / Lasertechnik steht die Vermittlung von Ingenieurwissen mit der Befähigung, Licht in seiner Vielfalt zu erzeugen, zu lenken und zu erfassen sowie aufgeprägte Informationen nutzen zu können, im Vordergrund.

Der essentielle Theorie-Praxis-Bezug des Bachelorstudiums wird durch integrierte Praxiselemente in den Lehrveranstaltungen sowie durch ein praktisches Studiensemester gewährleistet. Dies kann in einer industriellen oder wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland durchgeführt werden.

Der überwiegende Teil der Lehrveranstaltungen des Studiengangs wird begleitet von praktischen Übungen im Labor, in denen die Inhalte der Vorlesungen angewandt und vertieft werden. Die im Labor gestellten Aufgaben fordern auch Kenntnisse und Fertigkeiten aus anderen Lehrveranstaltungen ein. Die Studierenden können in Projektarbeiten die Problemstellungen aus der industriellen Entwicklungstätigkeit eigenständig bearbeiten. Dies fördert das selbständige Arbeiten und bereitet auf die spätere Berufstätigkeit vor. Das Wahlbereichsstudium ist arbeitsfeld- oder zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Durch die entsprechende Auswahl im Rahmen der Wahlpflichtfächer ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich, die namentlich im Zeugnis erscheinen kann. Zur Auswahl stehen die Vertiefungen Optisch-elektronische Systeme, Laser und Biomedizin sowie Produktmanagement.

Im Studium Generale erhalten die Studierenden ein breit gefächertes, Studiengang übergreifendes Angebot an akademischer Allgemeinbildung, das - je nach individueller Wahl, von der Entwicklung der Sozialkompetenz bis hin zur Auseinandersetzung mit aktuellen Themen reicht. (siehe auch die Richtlinie der HS Aalen über das Studium Generale und den Erwerb von Sozialkompetenz vom 10.6.2009)

Der Inhaber dieses Bachelorgrades kann die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen und auf diesem Gebiet beruflich tätig werden.

Die Absolventen

- können die Eigenschaften optischer Strahlung und deren Wechselwirkung mit unbelebter und belebter Materie bestimmen und diese mathematisch anwenden
- können Methoden zur Erzeugung und Detektion optischer Strahlung anwenden und können hierzu Schaltungen zur Versorgung, Regelung und Modulation von Lichtquellen sowie zur Aufbereitung und analogen und digitalen Weiterverarbeitung gewandelter Lichtsignale entwerfen, simulieren und aufbauen
- können optische Systeme zum Lenken und Formen von Licht entwerfen, simulieren und aufbauen, optische Komponenten spezifizieren und kennen Verfahren zu deren Fertigung
- können die Grundlagen der Systemtheorie und können rechnergestützte Werkzeuge zur Simulation von Systemen anwenden
- strukturieren, planen und steuern Entwicklungsprojekte

- können in der entsprechenden Vertiefungsrichtung die Grundlagen des Produktmanagements anwenden, um die Gesamtverantwortung für die Entstehung und Vermarktung von Produkten zu übernehmen und entsprechende Teams zu führen

Selbständiges und verantwortungsvolles ingenieurwissenschaftliches Arbeiten erfordert neben speziellem Fachwissen weitere allgemeine Schlüsselqualifikationen. Wesentlich sind hier vor allem kommunikative Kompetenzen, d.h. die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Informationen zu gewinnen, aufzubereiten, zu bewerten, zu dokumentieren und zu präsentieren. Gleichrangig dazu stehen soziale Kompetenzen als Fähigkeiten, einerseits Teams verantwortlich führen zu können und sich andererseits in die sozialen Strukturen eines Unternehmens einordnen zu können. Die Absolventen können Aufgaben strukturieren, Arbeitsabläufe planen, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren. Die Absolventen sind in der Lage sich selbständig weiterzubilden und sich in neue Themengebiete einzuarbeiten.

Die Absolventen des Studiengangs verteilen sich auf unterschiedlichste Branchen von der Medizintechnik über Sensortechnik bis zur Automobilindustrie. Sie arbeiten u.a. in Entwicklung, Produktion oder Anwendungsunterstützung sowie im Marketing und Vertrieb von Produkten mit optischem oder optoelektronischem Anteil.

II - Studienaufbau und -umfang

Geändert wird § 57 Nr. II Abs. 10 – Optoelektronik / Lasertechnik

In Nr. II Abs. 10 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 58 Nr. II Abs. 8

In Nr. II Abs. 8 wird das Wort „Teilmodule“ durch das Wort „Teilleistungen“ ersetzt.

Geändert wird § 61 Nr. II Abs. 6

In Nr. II Abs. 6 werden die Worte „Teilmodulen“ durch das Wort „Teilleistungen“ und das Wort „Teilmodulbeschreibungen“ durch das Wort „Teilleistungsbeschreibungen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

4. März 2016

Gez.
Prof. Dr. Gerhard Schneider
Rektor